



2024/1629

4.7.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 76/2024**  
**vom 15. März 2024**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/1629]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2904 der Kommission vom 25. Oktober 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21anb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2904**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2904 der Kommission vom 25. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2904, 29.12.2023)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2904 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2904, 29.12.2023.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.